

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln des Forschungsfonds der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.

Fassung vom 16.10.2018

- 1 Zweck der Zuwendung
- 2 Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens
- 3 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung
- 4 Zahlungen/Zahlungsmodalitäten
- 5 Nachweis der Verwendung
- 6 Berichte und deren Verwendung durch die DGUV
- 7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 8 Aufträge an Dritte
- 9 Rohdaten, Geräte und Proben
- 10 Vertraulichkeit/Datenschutz
- 11 Information und Veröffentlichung durch die DGUV während der Durchführung des Forschungsvorhabens
- 12 Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger
- 13 Rechte an den Ergebnissen
- 14 Nutzungsrechte der DGUV und ihrer Mitglieder
- 15 Verwertung/Umsetzung der Ergebnisse
- 16 Schutzrechte Dritter
- 17 Gewährleistung
- 18 Haftung und Haftungsfreistellung
- 19 Kündigung des Zuwendungsvertrages
- 20 Schlussbestimmungen

1 Zweck der Zuwendung

- 1.1 Die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (im Weiteren DGUV) gewährten Mittel für Forschungsvorhaben dürfen nur für das im Antrag bezeichnete Forschungsvorhaben verwendet werden.
- 1.2 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Die im Kostenvoranschlag für jede Kostenart aufgeführten Gesamtansätze sind bis zur Höhe von 10 % der betroffenen Kostenarten gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der schriftlichen Zustimmung der DGUV zulässig.
- 1.4 Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DGUV.
- 1.5 Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bezüglich einer späteren kommerziellen Verwendung im Wege einer Leistungserbringung oder Auftragsforschung keinen Vertrag mit einem wirtschaftlich tätigen Dritten (Unternehmen i. S. d. Art 107 Abs. 1 AEUV) abgeschlossen hat bzw. sich nicht in konkreten Verhandlungen hierzu befindet.

2 Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Forschungsvorhabens vom neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass dieser durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde und belegt dies im Antrag auf Zuwendung.
- 2.2 Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsleiterin oder des Forschungsleiters durchgeführt. Diese bzw. dieser muss den zu schließenden Zuwendungsvertrag unterzeichnen. Ist die Forschungsleiterin bzw. der Forschungsleiter länger als drei Monate verhindert, das Forschungsvorhaben zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der DGUV unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen zwischen der DGUV und dem Zuwendungsempfänger werden hiervon nicht berührt.
- 2.3 Die DGUV ist berechtigt, den Stand und Fortgang des Forschungsvorhabens zu beobachten. Sie ist berechtigt, qualifizierte Personen auszuwählen und zu beauftragen, die das Forschungsvorhaben mit beratender Funktion begleiten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der DGUV und den von ihr ausgewählten bzw. beauftragten Personen jederzeit hinreichenden Einblick in die laufenden Arbeiten zu gewähren und Informationen über den Stand und die Zwischenergebnisse des Forschungsvorhabens zur Verfügung zu stellen.

3 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die DGUV zu informieren, wenn er nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle Unterstützung beantragt oder von solchen Stellen Mittel erhält. Die DGUV behält sich vor, ihre Zuwendung im Falle der nachträglichen Förderung durch dritte Stellen entsprechend zu kürzen.

4 Zahlungen/Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die DGUV zahlt die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger gemäß der vertraglich festgelegten Zahlungsweise.
- 4.2 Die Auszahlung erfolgt in der Regel nur, sofern rechtzeitig vor Fälligkeit einer Rate (spätestens bei Anforderung derselben)
- ein Nachweis über die Verwendung der Mittel gemäß Ziff. 5,
 - ein wissenschaftlicher Bericht gemäß Ziff. 6 und
 - im Falle einer Forschungskoooperation ein Kooperationsvertrag vorgelegt wird. Der Kooperationsvertrag darf nicht im Widerspruch zum Zuwendungsvertrag stehen.
 - Soweit sachlich gerechtfertigt, legen die Parteien im Vertrag Meilensteine im Hinblick auf die Durchführung und den Ablauf des Forschungsvorhabens fest. Der zu den Meilensteinen erreichte Stand des Forschungsvorhabens bestimmt über den Umfang und die Fristen weiterer Auszahlungen.
 - Die DGUV behält in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises und des wissenschaftlichen Schlussberichtes (siehe Ziff. 6) ein.
 - Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der DGUV spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus während des Forschungsvorhabens zu den vertraglich vereinbarten Terminen (Zwischennachweis) durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.
- 5.2 Für das Ausfertigen der Verwendungsnachweise stellt die DGUV grundsätzlich verbindliche Muster zur Verfügung.
- 5.3 Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der DGUV beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, sofern nicht in steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des abschließenden Verwendungsnachweises bei der DGUV. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Unterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

- 5.5 Die DGUV ist berechtigt, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit eine Prüfung der vorgenannten Unterlagen vorzunehmen. In der Regel macht die DGUV von diesem Recht Gebrauch.
- 5.6 Die DGUV behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Forschungsvorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die DGUV ist berechtigt, zu diesem Zwecke die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6 Berichte und deren Verwendung durch die DGUV

- 6.1 Die Forschungsleiterin oder der Forschungsleiter hat die DGUV auf Verlangen vom Verlauf der Forschungsarbeiten zu unterrichten. Erfolgt die Auszahlung der Zuwendung in Raten, so ist in der Regel vor jeder weiteren Ratenzahlung ein wissenschaftlicher Zwischenbericht vorzulegen und von der DGUV abzunehmen. Der Zwischenbericht hat Auskunft zu geben über die Durchführung und den Stand des Forschungsvorhabens einschließlich der Schlussfolgerungen, die zu diesem Zeitpunkt bereits gezogen werden können, auch wenn es sich nur um vorläufige Ergebnisse handelt.
- 6.2 Spätestens drei Monate nach Abschluss bzw. Einstellung der wissenschaftlichen Arbeiten legt die Forschungsleiterin oder der Forschungsleiter der DGUV einen wissenschaftlichen Schlussbericht vor. Er enthält einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten sowie eine Darstellung der Ergebnisse mit den sich ergebenden Schlussfolgerungen. Ferner umfasst der Schlussbericht Kurzfassungen in deutscher und englischer Sprache. Sie müssen geeignet sein, die Öffentlichkeit und die Mitglieder der DGUV in angemessener Weise über das Forschungsvorhaben zu informieren. Im Regelfall ist eine Abnahme des Schlussberichtes durch die DGUV vorgesehen. Verweigert die DGUV die Abnahme, so erhält der Zuwendungsempfänger bis spätestens acht Wochen nach Zugang des Abschlussberichtes eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Andernfalls gilt der Bericht als abgenommen.

Die DGUV, ihre Mitglieder sowie deren Einrichtungen sind berechtigt, den wissenschaftlichen Schlussbericht einschließlich seiner Kurzfassungen auf geeignete Weise fachlich interessierten Stellen zugänglich zu machen oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. im Internet, Intranet, eigenen und fremden Datenbanken und sonstigen Medien der Unfallversicherungsträger). Dies umfasst auch das Recht, vorhabensbezogene Publikationen, Auszüge und zusammenfassende Darstellungen dieser Berichte anzufertigen und öffentlich wiederzugeben. Im Übrigen findet Ziff. 14 Anwendung.

- 6.3 Für das Ausfertigen der Berichte stellt die DGUV grundsätzlich verbindliche Muster zur Verfügung.
- 6.4 Darüber hinaus ist die Forschungsleiterin oder der Forschungsleiter verpflichtet, der DGUV nach Eingang des Schlussberichtes weitere sechs Monate für die Beantwortung von Fragen, die sich aus dem Bericht ergeben, ggf. auch schriftlich, zur Verfügung zu stehen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind weiterführende Auswertungen, die über die im Rahmen des Forschungsvorhabens geplanten Auswertungen hinausgehen. Die Forschungsleiterin oder der Forschungsleiter informiert die DGUV bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Forschungsvorhabens auf Anfrage in angemessenem Umfang über die Umsetzung der Ergebnisse.

7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der DGUV unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn
- sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass das Erreichen des Forschungsziels gefährdet ist oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
 - er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - die vertraglich vereinbarten Fristen beispielsweise für Meilensteine, Zwischenberichte oder Verwendungsnachweise nicht eingehalten werden können,
 - wenn ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach dem Vertrag vorgesehen ist.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einer Nutzung oder Verwertung der Ergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der DGUV unverzüglich anzuzeigen, soweit diese Rechte in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Im Hinblick auf die Verwertung hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.
- 7.3 Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuwendungsempfänger – sofern dies möglich ist – entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

8 Aufträge an Dritte

Sofern der Zuwendungsempfänger beabsichtigt, zur Erfüllung des Forschungszwecks Aufträge an Dritte zu vergeben, ist dies im Antrag zu begründen. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen.

9 Rohdaten, Geräte und Proben

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger stellt der DGUV auf Anforderung alle im Rahmen des Forschungsvorhabens gewonnenen Rohdaten und die Dokumentation des Auswertungsverfahrens vollständig und in elektronischer, auslesbarer und zur Überprüfung und Nachvollziehung geeigneter Form zur Verfügung.
- 9.2 Im Hinblick auf Gegenstände (Geräte, Zubehör) und sonstige Einrichtungen, die überwiegend (> 50 %) mit Mitteln der DGUV beschafft werden, treffen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat die Frage des endgültigen Eigentums für die Zeit während und nach Abschluss des Forschungsvorhabens an den oben genannten Gegenständen und Einrichtungen zu regeln. Die tatsächliche Nutzung steht der Stelle (z. B. Forschungsleiterin/Forschungsleiter/Institut) zu, die die Gegenstände oder Einrichtungen benötigt, um die Forschungsarbeiten auszuführen.
- 9.3 Soweit das Forschungsvorhaben die Gewinnung von Proben umfasst, die einer weiteren Verwendung zugänglich sind, treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung, mit der

Einzelheiten beispielsweise zum Verbleib und zur Verwendung der Proben nach Abschluss des Forschungsvorhabens geregelt werden.

10 Vertraulichkeit/Datenschutz

- 10.1 Der Zuwendungsempfänger ist bei Ausführung des Forschungsvorhabens zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet. Er trägt dafür Sorge, dass auch Mitarbeitende und freie Mitarbeitende entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Arbeitsvertrag geschehen ist.
- 10.2 Soweit die antragstellende Person bzw. der Zuwendungsempfänger nicht bereits die Einwilligung zur Verwendung der im Antrag übermittelten Daten im Rahmen der Antragstellung bzw. des Zuwendungsvertrages erklärt hat, behandelt die DGUV den Antrag auf Zuwendung bzw. den Zuwendungsvertrag vertraulich. Die DGUV kann den Antrag zwecks fachlicher Begutachtung unter Hinweis auf Vertraulichkeit an sachverständige Dritte weiterleiten, es sei denn, die antragstellende Person hat dies im Rahmen der Antragsstellung ausdrücklich ausgeschlossen.

11 Information und Veröffentlichung durch die DGUV während der Durchführung des Forschungsvorhabens

- 11.1 Die DGUV ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:
- das Thema des Forschungsvorhabens (Aufgaben, Maßnahmen, Ziele, Kurzbeschreibung aus dem Zuwendungsantrag)
 - den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle
 - die für die Durchführung des Forschungsvorhabens verantwortlichen Person, d. h. die Forschungsleiterin oder den Forschungsleiter
 - den Bewilligungszeitraum.

Im Vertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

- 11.2 Die DGUV verwendet die Zwischenberichte ausschließlich zur Entscheidung über die weitere Gewährung der Zuwendung. Darüberhinausgehende Veröffentlichungen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Parteien.

12 Veröffentlichungen durch den Zuwendungsempfänger

- 12.1 Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger über Zwischenergebnisse des Forschungsvorhabens auf Tagungen, in Veröffentlichungen und/oder Ähnlichem zu berichten, so hat er unter Vorlage des ungekürzten Manuskriptes die Einwilligung der DGUV einzuholen. Die DGUV wird ihre Einwilligung nicht unbillig verzögern oder verweigern. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die DGUV diese nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Manuskripts ausdrücklich und schriftlich verweigert.
- 12.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Ergebnisse nach Vorlage und Abnahme des wissenschaftlichen Schlussberichtes frei veröffentlichen. Aus Sicht der DGUV ist eine solche Veröffentlichung ausdrücklich erwünscht, insbesondere auf dem Wege eines „Peer-Review“-Verfahrens. Vor der Veröffentlichung hat der Zuwendungsempfänger der DGUV das Manuskript – unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der geplanten Veröffentlichung – zur Information zur Verfügung zu stellen.

12.3 Der Zuwendungsempfänger ist bei Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet, an geeigneter, d. h. deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Diese Forschungsarbeit wurde mit Mitteln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unterstützt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.“

12.4 Unmittelbar nach Annahme des Manuskripts durch den Verlag ist der DGUV eine Kopie des Manuskripts unter Beifügung bibliographischer Angaben zuzuleiten.

12.5 Der Zuwendungsempfänger kann verpflichtet werden, für das Forschungsvorhaben gesammelte bzw. verwendete wissenschaftliche Literatur mit vollständigen bibliographischen Angaben, ggf. auch unter Beifügung von Abstracts, der DGUV zur Verfügung zu stellen.

13 Rechte an den Ergebnissen

13.1 Ergebnisse des Forschungsvorhabens im Sinne dieses Vertrages sind alle bei der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden und in Aufzeichnungen festgehaltenen oder für den Zuwendungsempfänger in anderer Form verfügbaren (Roh-)Daten und Erkenntnisse, alle entwickelten Gegenstände, Verfahren, Datenverarbeitungsprogramme und deren Dokumentationen sowie die hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen, alle sonstigen Unterlagen einschließlich vom Zuwendungsempfänger geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how (nachfolgend: Ergebnisse). Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Ergebnisse verwertbar oder schutzrechtsfähig sind.

13.2 Soweit vertraglich nicht anderweitig geregelt, stehen dem Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziff. 6.2 und 14 sämtliche Rechte an den Ergebnissen, insbesondere die gewerblichen Schutzrechte, Urheber- und verwandten Schutzrechte zu.

14 Nutzungsrechte der DGUV und ihrer Mitglieder

14.1 Die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhalten mit Vertragsschluss – spätestens im Zeitpunkt des Entstehens – an den Ergebnissen iSd. Ziffer 13.1 ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Davon erfasst ist insbesondere das Recht, die Ergebnisse im Rahmen weiterer Forschung zu nutzen.

Soweit die Ergebnisse urheberrechtlich schutzfähig sind oder unter verwandte Schutzrechte fallen, beinhaltet das Nutzungsrecht insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung der Ergebnisse in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Ergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

14.2 Der Zuwendungsempfänger hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich des wissenschaftlichen Personals, der Vertretungen, beratenden Stellen und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung bzw. die Einräumung der bei diesem Personenkreis entstehenden Rechte an von ihnen geschaffenen Ergebnissen auf die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen sicherstellen.

15 Verwertung und Umsetzung der Ergebnisse

Einnahmen des Zuwendungsempfängers durch den späteren Abschluss von Verträgen, die die Verwertung der Ergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder know how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen, verbleiben beim Zuwendungsempfänger, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.5 sowie Ziffer 16 verwiesen.

16 Schutzrechte Dritter

Der Zuwendungsempfänger versichert, dass die von ihm erzielten Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzen, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte und das Eigentum an den von ihm zu übergebenen Ergebnissen uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, bzw. alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat (z. B. Einholung von Einwilligungen) und dass er weder ganz noch teilweise eine der Einräumung bzw. Übertragung von Rechten gemäß Ziff. 14 widersprechende Verfügung getroffen hat oder treffen wird. Der Zuwendungsempfänger stellt daher die DGUV, ihre Mitglieder sowie deren Einrichtungen von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und der Rechtsverfolgung in angemessener Höhe gegen Nachweis frei, die von Dritten wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte gegen die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhoben werden.

17 Gewährleistung

17.1 Der Zuwendungsempfänger führt die Forschungsarbeiten mit Sorgfalt und nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik durch.

17.2 Bei Mängeln wird die DGUV dem Zuwendungsempfänger zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist bzw. bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann die DGUV die Zuwendung mindern oder von der Zuwendung zurücktreten.

18 Haftung und Haftungsfreistellung

18.1 Die DGUV haftet nicht für im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens entstandene Schäden des Zuwendungsempfängers, Vorhabensbeteiligter oder Dritter. Wird die DGUV für solche Schäden in Anspruch genommen, stellt der Zuwendungsempfänger die DGUV im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen frei.

18.2 Darüber hinausgehende Ansprüche der DGUV nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

19 Kündigung des Zuwendungsvertrages

- 19.1 DGUV und Zuwendungsempfänger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - das Forschungsziel zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde,
 - sich herausstellt, dass das Forschungsziel nicht oder nicht mit den bewilligten Forschungsmitteln zu erreichen ist,
 - die Zuwendung nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird,
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.6 vorliegt oder
 - Verstöße gegen die geregelten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten vorliegen.
- 19.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 19.3 Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuwendungsempfänger und ggf. die Forschungsleiterin oder der Forschungsleiter sowie ggf. Sachverständige zu hören.
- 19.4 Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 19.5 Auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung besteht die Pflicht zur Vorlage eines Schlussberichts innerhalb von drei Monaten nach Datum des neu festgelegten Forschungsvorhabenendes. Von dieser Pflicht kann im Einzelfall in Abhängigkeit vom erreichten Vorhabensstand und von dessen vorliegender Dokumentation abgewichen werden.
- 19.6 Die bis zur Kündigung nachgewiesenen, für das Forschungsvorhaben notwendigen Ausgaben sind nur insoweit zuwendungsfähig, sofern die Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers fällt. Andernfalls sind die bereits gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen.
- 19.7 Fällt der Grund der Kündigung nicht in den Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachgewiesenen, für das Forschungsvorhaben notwendigen Ausgaben nicht zurückzugewähren. Dies gilt auch im Hinblick auf Kosten, für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuwendungsempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können.
- 19.8 Sämtliche bis zur Kündigung auf die DGUV übertragenen bzw. eingeräumten Rechte und Materialien stehen weiterhin der DGUV zu bzw. verbleiben im Eigentum der DGUV; noch nicht übertragene bzw. eingeräumte Rechte und Materialien sind unverzüglich auf die DGUV zu übertragen bzw. ihr einzuräumen. Die DGUV ist berechtigt, das Forschungsvorhaben unter Verwendung dieser Rechte und Materialien mit einem Dritten fortzuführen.

Sind die bereits geleisteten Zuwendungen im Falle von Ziff. 19.6 zurückzugewähren, verbleiben sämtliche Rechte beim Zuwendungsempfänger.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Textformvorbehalts.
- 20.2 Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. DGUV und Zuwendungsempfänger werden unwirksame Bestimmungen durch neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Zuwendungszweck am ehesten entsprechen.
- 20.3 Es gilt deutsches Recht.
- 20.4 Im Streitfalle werden sich DGUV und Zuwendungsempfänger um eine außergerichtliche Einigung bemühen.
- 20.5 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zuwendungsvertrag ist Berlin.